



Unser **Newsletter Sachverständigenwesen** enthält u.a. aktuelle Informationen auf dem Gebiet des Sachverständigenwesens und hält Sie über neueste Entwicklungen von Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem Laufenden.

Inhaltsverzeichnis:	Seite
1. Aus der Praxis	1
2. Die Vergütung	3
3. Veranstaltungen	4

Aus der Praxis

Werbung als anerkannter Gutachter/Sachverständiger (LG Koblenz, Urteil vom 25.10.2016, Az. 2 HK O 12/16)

Die Werbung für die Tätigkeit als Sachverständiger hält einige Tücken bereit, die sowohl für den Sachverständigen selbst, als auch die potentiellen Auftraggeber für Sachverständigenleistungen wichtig zu erkennen und zu berücksichtigen sind. Dies gilt insbesondere bei Angaben hinsichtlich einer vermeintlich vorliegenden Sachverständigenbestellung, Anerkennung oder der Vorlage eines „Sachverständigenausweises“.

Hinsichtlich letzterem hatten wir bereits in unserem Newsletter Recht und Fair Play vom Oktober 2016 berichtet, wonach ein privatrechtlicher Sachverständigenverband einen solchen Ausweis mit folgender Begründung ausgestellt hatte: *„Da es nach Art. 5 Abs. 2 GG weder amtliche noch staatliche Sachverständigenausweise gibt, wird eine solche Mitgliedschaft umso wichtiger, um auch gegen die Konkurrenz bestehen zu können. Schließlich zeugt ein Sachverständigenausweis von einer entsprechenden Qualifikation und Fachkenntnis. Mit einem Sachverständigenausweis des DGSV haben unsere Mitglieder ein Dokument in der Hand, das sie als Fachleute auszeichnet. Die Ausstellung von Ausweisen wurde durch den Gesetzgeber legitimiert. Dieser möchte somit die Unabhängigkeit, Die Unparteilichkeit, Sachlichkeit, Charakterstärke und persönliche Zuverlässigkeit unterstützen. ...“*

Das angerufene Landgericht Leipzig (Urteil vom 8. Juni 2016 (Az.: 05 O 3203/15)) hatte entschieden, dass bei den betroffenen Verkehrskreisen, der falsche Eindruck entstünde, dass der

Verein eine tatsächlich nicht vorliegende Autorität besäße, solche Sachverständigenausweise ausstellen zu können.

Auf Abmahnung der Wettbewerbszentrale hin, ging nun eine weitere Entscheidung des Landgerichts Koblenz in eine ähnliche Richtung. Dieses hat die Führung der Bezeichnung „anerkannter Gutachter und Sachverständiger“ bzw. „vereidigter Gutachter“ für mit dem Wettbewerbsrecht unvereinbar erklärt. Der betreffende Sachverständige war nämlich nicht mehr von der Industrie- und Handelskammer bestellt und auch nicht mehr im Sachverständigenverzeichnis geführt, warb aber immer noch mit einer sog. „Anerkennung“. Diese Angaben, denen die Öffentlichkeit entnimmt, dass der Werbende ein Experte bzw. Fachmann sei, der durch entsprechende Maßnahmen sein Expertenwissen nachgewiesen hat und dieses das Fachwissen seiner Mitbewerber in besonderer Weise übersteige (GRUR 1978, 368 f., GRUR 1984, 740 f., GRUR 1985, 56 f.).

Aber auch wenn die Vereidigung durch eine Bestellungskörperschaft noch bestünde, regelt die die jeweilige Sachverständigenordnung, wie die Bezeichnung genau zu führen ist. Diese lautet nämlich zwingend „von der Industrie- und Handelskammer öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für (...)“.

Diese exakte Abgrenzung ist wichtig für die Auftragnehmer, um erkennen zu können, ob ihm tatsächlich ein von der Bestellungskörperschaft überprüfter und überwachter Sachverständiger gegenüber tritt. Im Zweifel sollte dann bei der (vermeintlichen) Bestellungskörperschaft (Kammer) nachgefragt werden.

Ablehnung wegen gutachterlicher Tätigkeit für einen Dritten

(BGH, Beschluss vom 10. Januar 2017 - VI ZB 31/16)

Leitsatz:

Ein Sachverständiger kann wegen Besorgnis der Befangenheit auch dann abgelehnt werden, wenn er für einen nicht unmittelbar oder mittelbar am Rechtsstreit beteiligten Dritten ein entgeltliches Privatgutachten zu einer gleichartigen Fragestellung in einem gleichartigen Sachverhalt erstattet hat und wenn die Interessen der jeweiligen Parteien in beiden Fällen in gleicher Weise kollidieren.

Die Beklagte des vorliegenden Rechtsstreites, bei dem es um Schadensersatz hinsichtlich einer fehlerhaften Hüftgelenksprothese ging, hat den Sachverständigen wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Zur Begründung hat diese unter anderem ausgeführt, dass der Sachverständige in einem gleichgelagerten anderen gegen die Beklagte geführten Rechtsstreit für den dortigen Kläger ein entgeltliches Privatgutachten über eine Prothese derselben Modellreihe erstellt habe.

Wenn gleich die Vorinstanz noch entschieden hatte, dass es keinen allgemeinen Erfahrungssatz gibt, „dass ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger bei Erstellung eines Privatgutachtens sein Amt mehr oder weniger einseitig ausübe“, hat der BGH dem nicht folgen wollen.

„Zwar hat ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger auch Privatgutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten. Trotz dieser objektiven Pflichtenlage ist vom Standpunkt des Ablehnenden die Befürchtung, der Gutachter könnte sich jedenfalls in Zweifelsfällen und auf der Grundlage der Angaben seines Auftraggebers für ein diesem günstiges Ergebnis entscheiden, nicht als unvernünftig von der Hand zu weisen.“

Vor allem bestünde die Befürchtung, dass der Sachverständige nicht von den Feststellungen seines ersten Privatgutachtens bzw. seiner dabei gewonnen Überzeugung abweicht. Allerdings beschränkt der BGH diese Feststellungen auf Fälle, bei denen es sich um das gleiche Produkt derselben Modellreihe handelt.

Es muss sich also sowohl um eine persönliche als auch sachliche Identität handeln.

Die Vergütung

Das BMJV beabsichtigt, die Regelungen des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG) zu überprüfen und es ggf. zu aktualisieren.

Ziel der Überprüfung ist in erster Linie, festzustellen, ob

- sämtliche in der Anlage 1 zum JVEG aufgeführten Sachgebiete für die Praxis relevant sind, alle in der Praxis häufiger nachgefragten Sachgebiete erfasst sind und
- die Bezeichnung der Sachgebiete zutreffend gewählt ist.

Schritt 1 der Überarbeitung soll die Aktualisierung der Sachgebetsliste sein. Darauf aufbauend soll eine Marktanalyse folgen. Ob die Zuordnung eines Sachgebietes zu einer bestimmten Honorargruppe (noch) angemessen ist, wird erst in der späteren Marktanalyse empirisch festgestellt werden.

Hierzu hat der DIHK, der eine Überprüfung im o.g. Sinne begrüßt, in Zusammenarbeit mit verschiedenen IHKn, eine erste Stellungnahme abgegeben. Von den IHKn wurden dabei zunächst Sachgebiete zusammengetragen, die aus Sicht der Bestellungskörperschaften Praxisrelevanz aufweisen, aber noch nicht aufgeführt sind.

3. Veranstaltungen

Seminarhinweis:

das Institut für Sachverständigenwesen e.V. in Köln veranstaltet in Zusammenarbeit mit der IHK Gießen-Friedberg

am **Dienstag, den 25. April 2017 von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr**
im Seminargebäude der IHK Gießen-Friedberg, Flutgraben 4 in 35390 Gießen

das Seminar

"Die Sachverständigentätigkeit im Privatauftrag"

Seminar Nr.: 171 222

Dozent: RA Prof. Wolfgang Roeßner

Weitere Info zum Seminarinhalt, Entgelt und Anmeldung erhalten Sie bei dem Institut für Sachverständigenwesen e.V., Hohenzollernring 85-87, 50672 Köln, <https://www.ifsforum.de/startseite.html>

direkt zum Seminar: <https://www.ifsforum.de/seminar>

Ansprechpartnerin ist Frau Renate Schlatterer, Tel.: 0221 / 91 27 71 12, Fax: 0221 / 91 27 71 99, E-Mail: r.schlatterer@ifsforum.de

Seminarhinweis:

Gutachten formulieren – worauf es ankommt

Sachverständige haben die Antwort auf eine Beweisfrage schnell für sich gegeben. Jetzt gilt es, Tatsachenfeststellungen, Erkenntnisquellen und Schlussfolgerungen im Gutachten zu präzisieren und für Dritte nachvollziehbar darzustellen.

Anhand von Beispielgutachten und Formulierungsbeispielen werden in diesem Seminar u.a. Texte auf Verständlichkeit, Missverständnisse, Sachlichkeit etc. überprüft und Tipps für eine sachgerechte Formulierung gegeben.

Veranstaltungsort: **Industrie- und Handelskammer Limburg**

Veranstaltungstag: Dienstag, der 23.05.2017 von 9:00 bis 17:00 Uhr

Dozentin: RAin Heide Mantscheff

Hinweis: Die Teilnehmerzahl ist auf 25 begrenzt.

Veranstalter: IfS e.V., Hohenzollernweg 85-87, Köln

Seminar Nr.: 171309

Dieser Newsletter soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl er mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.